

31. Liegt die Verletzung einer Rechtsnorm im Sinne des §. 375 St.P.D. vor, wenn der in der Hauptverhandlung verlesene Eröffnungsbeschluß von zwei in der Anklageschrift verfolgten Delikten nur eines benennt, das erkennende Gericht aber wegen beider Delikte verhandelt und den Angeklagten verurteilt?

St.P.D. §§. 205, 242.

II. Straffenat. Urt. v. 13. Januar 1880 g. D. Rep. 621, 79.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.“

Die zufolge §§. 35, 48 des königlich preussischen Einführungs-Gesetzes vom 31. März 1879 nach Maßgabe der Strafprozeßordnung abgehaltene Hauptverhandlung vom 21. Oktober 1879 kam

hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit nur nach dem genannten Reichsgesetze beurteilt werden. Der §. 242 St. P. O. gebietet nun die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und setzt naturgemäß einen ordnungsgemäßen Eröffnungsbeschuß voraus; Straftthaten, welche nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind, können nur unter besonderen, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen (§§. 211. 265. 451. 456. 462 St. P. O.) abgeurteilt werden. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß das Urteil — abgesehen von den gedachten Ausnahmen — auf dem Eröffnungsbeschuß beruht, der letztere gesetzliche Vorbedingung einer Verurteilung oder Freisprechung ist, der Mangel eines Eröffnungsbeschlusses mithin zufolge §. 375 St. P. O. der Revision unterliegt.

Allerdings ist der vorliegende Eröffnungsbeschuß unter der Herrschaft des alten Rechts erlassen worden; allein mag man den §. 205 St. P. O. oder den §. 39 Nr. 2 der königlich preussischen Verordnung vom 3. Januar 1849 zu Grunde legen, so gelangt man hier zu dem gleichen Resultate. Beide Vorschriften erfordern, daß der Beschuß das dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt bezeichne und hieran mangelt es für die in den Revisionsanträgen angegriffene Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung.

Der Beschuß vom 20. September 1879 eröffnet nämlich die förmliche Untersuchung „wegen Beleidigung durch die Presse“ (§§. 185. 196. 200. 131. 74 St. G. B.'s), erwähnt also nur ein Delikt und übergeht das Vergehen wider die öffentliche Ordnung, während die Anklage auf beide Delikte gerichtet war. Die Allegierung der §§. 131. 74 St. G. B.'s kann diese Unvollständigkeit nun so weniger ersehen, als die dem Angeklagten zugestellte Ansfertigung der Ladung zur Hauptverhandlung nicht einmal diese Allegate enthält. Zwar hat der Angeklagte eine Abschrift der Anklage erhalten, allein nicht diese, sondern der Eröffnungsbeschuß bildet, wie oben gezeigt, nach der Strafprozeßordnung die Grundlage der Hauptverhandlung. Auch war das Gericht bei Erlassung des Eröffnungsbeschlusses nicht an die Anklage gebunden (arg. Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 204 St. P. O.), war somit befugt, von dieser abzuweichen und das Vergehen wider die öffentliche Ordnung von der Verweisung auszuschließen, so daß der Angeklagte annehmen durfte, er sei nur wegen eines Vergehens, nämlich wegen Beleidigung durch die Presse vor das Strafgericht

verwiesen, wie er nur wegen solcher vor das erkennende Gericht geladen war.

Selbst das erkennende Gericht konnte nicht mit völliger Gewißheit aus der bloßen Allegierung der §§. 131. 74 St.G.B.'s seine Befugnis zur Aburteilung eines im Tenor des Beschlusses nicht genannten Delicts entnehmen.

Es handelt sich, wie oben bemerkt, um eine notwendige Voraussetzung der Aburteilung und diese hatte das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Der Angeklagte hat sein Recht überdies dadurch gewahrt, daß er auf den Mangel des Eröffnungsbeschlusses das erkennende Gericht aufmerksam gemacht hat. Demnach liegt die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren vor, auf welcher Verletzung das Urteil, soweit es der Angeklagte angefochten hat, beruht. Dies führt nach §§. 375. 376. 392. 393. 394 zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und der auf das Vergehen wider die öffentliche Ordnung sich beziehenden Feststellungen, sowie zur Zurückweisung in die erste Instanz zum Zwecke der anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst, nachdem der Eröffnungsbeschluß in geeigneter Weise ergänzt worden sein wird.“